



# Bekanntmachung

## Aufstellung von Bauleitplänen

**Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB;**

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Saulgrub hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.04.2021 sowie 23.06.2022 beschlossen, die nachstehenden Bauleitpläne aufzustellen und in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.02.2023 die Entwürfe zu nachstehenden Bauleitpläne gebilligt und beschlossen, sie auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen:

- A) **7. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- B) **Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Römerstraße“**

### zu A) und B)

Die Gemeinde Saulgrub plant auf dem Grundstück mit der FINr. 1220/5 im Ortsteil Wurmansau ein Gewerbegebiet. Um die planungsrechtliche Grundlage hierfür zu schaffen, wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Römerstraße“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan zum siebten Mal geändert. Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 1220/5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 3.623 m<sup>2</sup>. Das Grundstück mit der Flurnummer 1220/5774 wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es wird umgrenzt von den Grundstücken mit den Flurnummern 1220, 1220/3, 1221 sowie der „Alten Römerstraße“ und der B23.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs sind ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur, Bad Kohlgrub, beauftragt.

Der Umweltbericht enthält Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne samt Begründungen und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**05.09.2023 bis 06.10.2023**

während der Dienststunden in der Gemeinde Saulgrub im Rathaus Saulgrub - Geschäftsleitung- 1. Stock, Kohlgruber Straße 2, 82442 Saulgrub, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Auslegungsraum befindet sich im ersten Obergeschoss und ist nicht barrierefrei erreichbar.

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkung der Planung werden auf Verlangen erteilt. Bedenken und Anregungen zur Planung können der Gemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder – während der Dienststunden – zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Saulgrub (<https://www.gemeinde-saulgrub.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-in-aufstellung>) eingesehen werden.

Saulgrub, den 21.08.2023  
Gemeinde Saulgrub

  
Rupert Speer  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

An Anschlagtafeln öffentlich

bekanntgemacht am: 29.08.2023

abgenommen am: 10.10.2023